

Hauptzollamt Kiel
Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Kronshagener Weg 105
24116 Kiel
Tel.: 0431/20083-2004 od. 2001
Fax: 0431/20083-2255
E-Mail: FKS.HZA-Kiel@zoll.bund.de
De-Mail: sg-e.hza-kiel@zoll.de-mail.de
HZA Kiel
SV 3320 B - E

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1490

Von: FKS.HZA-Kiel@zoll.bund.de [mailto:FKS.HZA-Kiel@zoll.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 25. Oktober 2018 16:11

An: Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts Kiel um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein gebeten. Die Zollbehörden sind weder Prüf- noch Ahndungsbehörden im Sinne des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts, daher also nicht direkt vom Gesetzesentwurf betroffen. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich daher darauf, aus Sicht einer Prüfbehörde Vergleiche zu den rechtlichen Grundlagen für Prüfungen der Hauptzollämter nach § 2 SchwarzArbG bzw. § 14 MiLoG zu ziehen.

1. Zu § 4 Abs. 1

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs ist die Zahlung des Mindeststundenentgelts nicht erforderlich für Praktikanten und Hilfskräfte. Zu diesen Begriffen ist keine Definition ergangen, es ist daher zu befürchten, dass Arbeitnehmer zum Zweck der Umgehung der Pflicht zur Zahlung des Vergabemindestlohnes als Hilfskräfte oder Praktikanten bezeichnet werden. Hierzu verweise ich beispielhaft auf § 22 Abs. 1 MiLoG, in dem geregelt wurde, in welchen Fällen Praktikanten nicht als Arbeitnehmer gelten. .

2. Zu § 4 Abs. 3 und 4

In den Gesetzesentwurf wurde aufgenommen, dass öffentliche Auftraggeber berechtigt sind, Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordern. Effektive Kontrollen setzen Prüfbefugnisse der für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Behörden sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten der beteiligten Unternehmen voraus. Hierzu sind jedoch bisher keine Regelungen im Gesetzesentwurf enthalten. Zu der Frage, wie ein solches Regelwerk gestaltet werden könnte, verweise ich auf §§ 3 bis 5 SchwarzArbG.

In diesem Zusammenhang könnte zusätzlich überlegt werden, ob Verstöße gegen diese Pflichten bußgeldrechtlich geahndet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fock